

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Glaverbel SA trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 31 vom 8.2.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 8. Juni 2004

in der Rechtssache C-268/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen: Jean-Claude De Baeck gegen Belgischer Staat (¹))

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Steuerrecht — Einkommensteuer natürlicher Personen — Übertragung einer am Kapital einer ansässigen Gesellschaft gehaltenen wesentlichen Beteiligung — Modalitäten der Besteuerung der realisierten Wertsteigerung)

(2004/C 228/34)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung: Die endgültige Fassung der Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache C-268/03 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen (Belgien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Jean-Claude De Baeck gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 43 EG, 46 EG, 48 EG, 56 EG und 58 EG hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatte), der Richter C. Gulman, J.-P. Puissechet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterinnen N. Colneric — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 8. Juni 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen einer nationalen Regelung entgegen, wie sie die Artikel 67 Nr. 8 und 67ter des belgischen Einkommensteuergesetzes in der im Ausgangsverfahren maßgebenden Fassung vorsehen, wonach Wertsteigerungen, die außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit bei der entgeltlichen Übertragung von Anteilen oder Aktien an belgischen Gesellschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen realisiert werden, dann zu versteuern sind, wenn die Übertragung auf eine ausländische Gesellschaft, Vereinigung oder Einrichtung erfolgt, während diese Wertsteigerungen unter denselben Umständen nicht zu versteuern sind, wenn die Übertragung auf eine belgische Gesellschaft, Verei-

nigung oder Einrichtung erfolgt, sofern die übertragene Beteiligung ihrem Inhaber einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft ermöglicht und es ihm erlaubt, deren Tätigkeit zu bestimmen.

2. Artikel 56 EG steht einer solchen nationalen Regelung entgegen, wenn die übertragene Beteiligung ihrem Inhaber keinen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft ermöglicht und es ihm nicht erlaubt, deren Tätigkeit zu bestimmen.

(¹) ABL C 289 vom 29.11.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 27. Mai 2004

in der Rechtssache C-517/03: IAMA Consulting Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Schiedsklausel — Klage vor dem Gericht erster Instanz — Widerklage — Zuständigkeit des Gerichtshofes)

(2004/C 228/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-517/03, IAMA Consulting Srl mit Sitz in Mailand (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Salvatore, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. de March im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro) betreffend eine Widerklage der Kommission vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Rückzahlung von Zuschüssen, die im Rahmen der REGIS 22337 und Refiag 23200 genannten Projekte ausbezahlt wurden, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, K. Schieman (Berichterstatte), M. Ilešić und E. Levits — Generalanwalt: M. Poiares Maduro, Kanzler: R. Grass — am 27. Mai 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABL C 47 vom 21.2.2004.